

Polizei Berlin
Justizariat
Keibelstraße 36
10178 Berlin

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
PPr [REDACTED] - IFG 52.22	13. April 2022	#245781	12. Mai 2022

Betreff: Auskunft nach dem IFG – Informationen zum Thema Videobeobachtung
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 13. April 2022 (Gz. PPr [REDACTED] - IFG 52.22) lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Begründung

In Ihrem Bescheid vom 13.04.2022 berufen Sie sich auf den Ausschlussgrund des § 11 IFG Bln. Ich möchte Sie bitten, nochmals zu überprüfen, ob dieser für alle Unterlagen einschlägig ist, die Ihnen zur Videoüberwachung vorliegen. Nach § 11 IFG Bln muss ein schwerwiegender Nachteil durch Bekanntwerden der Informationen erfolgen. Bisher wurde nur mitgeteilt dass die Offenlegung polizeitaktischer Details zukünftige Maßnahmen beeinträchtigen könnten. Soweit Sie sich darauf beziehen, dass das Wohl des Bundes oder der Länder wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen erleiden könnten, legen Sie nicht konkret dar, auf welche angeforderten Unterlagen Sie sich tatsächlich beziehen.

Des Weiteren kann ich nicht nachvollziehen, warum die Herausgabe von technischen Datenblättern der Videoüberwachung die Maßnahme der Videoüberwachung gefährden würde.

Soweit ich Sie in meiner Anfrage darum gebeten habe, mir die Standorte und die erfassten Bereiche mitzuteilen, darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Videokameras öffentlich sichtbar sind. Ein schwerwiegender Nachteil oder eine schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls kann ich daher nicht erkennen.

In meiner Anfrage vom 07. April hatte ich lediglich nach den Abmessungen und dem Energieverbrauch der eingesetzten Videokameras gefragt. Ich habe kein Verständnis dafür, dass Sie durch Vorlage solcher Dokumente Sicherheitsinteressen des Landes Berlin berührt bzw. beeinträchtigt sehen.

Auf meine Frage nach Dokumenten die Informationen zum Einsatz bzw. zu der Möglichkeit von künstlicher Intelligenz enthalten, haben Sie nicht geantwortet.

Es wurde auch nicht dargelegt, warum durch die Herausgabe von z.B. einer Datenschutz-Folgenabschätzung oder Technischen und Organisatorischen Maßnahmen konkrete polizeiliche Einsatztaktiken bekannt werden, die für das Land Berlin einen schwerwiegenden Nachteil darstellen.

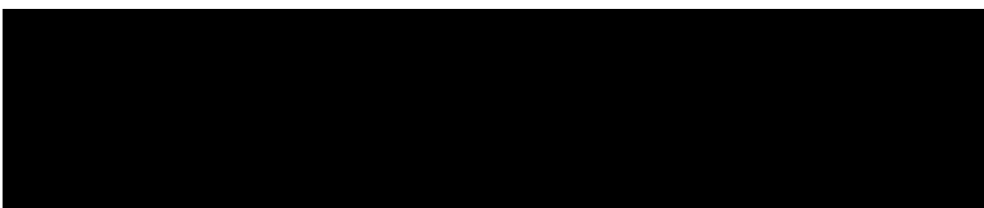
Ihre Aussage, dass die Offenlegung des Inhaltes der Dokumente, den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden beeinträchtigt, kann ich ohne weitere Ausführungen aus Ihrem Hause nicht nachvollziehen.

Im Übrigen ist Ihre im Zusammenhang mit § 12 IFG im Widerspruch stehende Aussage zu den "Informationsfragmenten", die keinen Informationsgewinn ergeben würden, zweifelhaft. § 12 IFG normiert ausdrücklich, dass geheimhaltungsbedürftige Aktenteil unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind. Daraus ableiten zu wollen, dass keine beschränkten Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht komme, da nur noch Textfragemte ohne Informationsgehalt übrig blieben, obliegt nicht Ihrer vorherigen Einschätzung, weil dies nur durch die Antragsstellenden beurteilt werden kann. Es ist nicht vorgesehen dass die Behörde einen Ermessensspielraum für diese Entscheidung hat.

Ob durch Ihre Beantwortung meiner Auskunft mein Auskunftsinteresse vollumfänglich, teilweise oder gar nicht befriedigt wird unterliegt meiner Beurteilung.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen



Anfragen: 245781

Antwort an:

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/245781/upload/>

Hinweis: Ihre Antwort wird von mir ggf. auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht. Sämtliche personenbezogene Daten werde ich selbstverständlich unkenntlich machen.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>